



Frau Landtagspräsidentin
Mag.a Astrid Eisenkopf
Landhaus / Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 19. November 2025

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin!

Die von Herrn Landtagsabgeordneten Mag. Thomas Grandits, gemäß Art. 44 L-VG iVm § 29 der GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 07. Oktober 2025, Zl. 2100-0283, betreffend „Auskunftsrecht“, beantworte ich schriftlich wie folgt:

1. Warum wurde trotz klarer gesetzlicher Regelung nach §§ 28 und 29 WGG am 3. Oktober 2025 während der Amtsstunden keine Auskunft bzw. Akteneinsicht in den letzten Revisionsbericht erteilt?
2. Auf wessen Weisung oder Initiative erfolgte die Verweigerung der Auskunftserteilung durch die Abteilung 3- Finanzen?
3. Unter welchen Umständen darf gemäß interner Richtlinien des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eine gesetzlich vorgesehene Akteneinsicht verweigert oder verschoben werden?
4. Ist das Argument „Homeoffice“ ein rechtlich zulässiger Grund, um die Erteilung einer Auskunft gemäß § 29 WGG zu verweigern oder zu verzögern?
5. Wurde in diesem Zusammenhang eine interne Revision oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet, um den Sachverhalt aufzuklären?
6. Wie bewerten Sie als Finanzreferent den Umstand, dass Mitarbeiter eines im Landtag vertretenen Klubs aus Amtsräumlichkeiten verwiesen wurden, obwohl sie sich auf ein gesetzlich verankertes Auskunftsrecht beriefen?
7. Welche internen Anweisungen oder Erlässe bestehen derzeit, die den Ablauf von Auskunfts- und Akteneinsichtsbegehren nach dem WGG in der Landesverwaltung regeln?
8. Wie viele Auskunftsbegehren gemäß §§ 28 und 29 WGG wurden in den letzten fünf Jahren an die Abteilung 3- Finanzen gerichtet, und in wie vielen Fällen wurde die Auskunft verweigert oder verzögert?
9. Wann wurde der Landesamtsdirektor erstmals über das konkrete Auskunftsbegehren der FPÖ-Klubmitarbeiter informiert, und welche Weisungen erteilte er an die Abteilung 3- Finanzen?
10. Wie wird künftig sichergestellt, dass gesetzliche Auskunftsrechte nach dem WGG in der burgenländischen Landesverwaltung jederzeit - insbesondere während der Amtsstunden - gewährleistet sind?
11. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus dem Vorfall für die betroffenen Mitarbeiter und die verantwortliche Dienststellenleitung?
12. Wie gedenkt die Landesregierung, das Vertrauen in die Rechtmäßigkeit und

Transparenz des Verwaltungshandelns nach diesem Vorfall wiederherzustellen?

Zu den Fragen 1 bis 12:

Grundsätzlich darf festgehalten werden, dass es in der Regel üblich ist, dass eine Akteneinsicht im Vorfeld bei der zuständigen Behörde beantragt und folglich ein Termin für die Akteneinsicht vereinbart wird; dies kann auch aus § 29 Abs. 6 WGG abgeleitet werden, nachdem die Einsichtnahme „auf Verlangen“ (und nicht unverzüglich) zu gewähren ist, wobei diese Formulierung eine vorherige Terminvereinbarung indiziert. So kann einerseits sichergestellt werden, dass die Behörde die geforderten Unterlagen in der vereinbarten Frist für die Einsichtnahme aufbereiten kann. Die Einsichtnahme erfolgt immer unter Aufsicht mindestens eines Landesbediensteten und in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten. Andererseits kann seitens der Behörde sichergestellt werden, dass der Partei während der Einsichtnahme keine sonstigen datenschutzrechtlich relevanten Informationen – die nicht Gegenstand der Amtshandlung sind – zur Kenntnis gelangen. Außerdem ist es üblich, dass Parteien bzw. Besucher nach Betreten des Landhauses bei der „Bürgerservice-/Infostelle“ vorstellig werden und diese nach telefonischer Rückfrage in der jeweiligen Dienststelle sicherstellen, dass diese auch in diesem Augenblick besetzt ist und zuständige Mitarbeiter verfügbar bzw. in keiner Besprechung sind.

Ein unangekündigtes Betreten von internen Büroräumen durch „dienststellenfremde“ Personen kann somit hintangehalten werden. Da die Mitglieder des FPÖ-Klubs ohne vorherige Ankündigung in den Amtsräumlichkeiten der Abteilung 3 erschienen sind, konnte dem Anliegen nicht umgehend entsprochen werden. In weiterer Folge wurde der Antrag auf Akteneinsicht bzw. Auskunftserteilung von einem Landesbediensteten mündlich entgegengenommen und nach Prüfung des Sachverhaltes und Feststellung der Zulässigkeit die entsprechenden Teilinformationen am drauffolgenden „Amtstag“ erteilt bzw. Kopien der entsprechenden Dokumente ausgefolgt. Aufgrund mangelnder gesetzlicher Normierung liegt keine Verweigerung der Auskunftserteilung vor und es erfolgte daher keine Weisung. Die Grundlagen für Akteneinsicht ergeben sich so es anwendbar ist aus dem AVG und unterliegen der Rechtsprechung des VfGH. Interne Richtlinien des Amtes der Landesregierung zur Akteneinsicht sind daher nicht erforderlich. Es gibt keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten von Bediensteten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung am 3. Oktober 2025. In den letzten 5 Jahren sind beim Amt der Bgld. Landesregierung keine Auskunftsbegehren gem. §§ 28 und 29 WGG eingelangt. Der Landesamtsdirektor wurde umgehend über den Vorfall informiert und es gab keine Weisungen. Da das Verwaltungshandeln der Mitarbeiter:innen bzw. der Dienststellenleitung rechtmäßig erfolgte, besteht keine Veranlassung für weitere Schritte.

Mit freundlichen Grüßen

Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil



7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 – Landhaus
Telefon +43 2682 600-2200, zum Ortstarif 057 600-2200
Fax +43 2682 600-2900, E-Mail hans-peter.doskozil@bgld.gv.at
Datenschutz: <https://www.burgenland.at/datenschutz>